

Anstaltsvertrag von Limeco

Stand 08.09.2025 - CLEAN

A. Grundlagen

Artikel 1 Rechtsform und Sitz

¹ Unter dem Namen Limeco betreiben die politischen Gemeinden Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil a.d.L., Schlieren, Unterengstringen, Urdorf und Weiningen eine Interkommunale Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Dietikon.

² Die Dauer der Anstalt ist unbeschränkt.

Artikel 2 Zwecksetzung

¹ Die Trärgemeinden übertragen der Interkommunalen Anstalt Limeco die gemeinsamen Aufgaben der Abwasserwirtschaft und des Abfallwesens. Die Anstalt produziert, speichert und verteilt ergänzend erneuerbare Energie im und für das Limmattal.

² Die Interkommunale Anstalt Limeco ist ein selbstständiges, öffentliches Unternehmen, das nach betriebswirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Grundsätzen handelt.

Artikel 3 Unternehmerisches Leistungsprogramm

¹ Das unternehmerische Leistungsprogramm umfasst:

- a) die Abwasserwirtschaft, insbesondere die Entwässerungsplanung auf der Stufe Verband, die Koordination der kommunalen Entwässerungsplanungen, Betrieb der Entwässerungswerke, Abwasserreinigung und Schlammbehandlung;
- b) das Abfallwesen mit dem Streben, Stoffkreisläufe zu schliessen;
- c) die Produktion, Speicherung und Verteilung erneuerbarer Energie.

- ² Im Rahmen dieses unternehmerischen Leistungsprogramms kann das öffentliche Unternehmen Limeco insbesondere:
- a) in allen Bereichen gemäss Absatz 1 Dienstleistungen für Dritte erbringen;
 - b) mit anderen Leistungserbringern zusammenarbeiten;
 - c) für die Produktion, Speicherung und Verteilung von Energien notwendige Infrastrukturen errichten, betreiben oder sich an bestehenden beteiligen oder solche übernehmen;
 - d) sich an privat- oder öffentlich-rechtlichen Unternehmen beteiligen, solche gründen oder übernehmen, soweit nur untergeordnete Aufgaben zur Erfüllung des Anstaltszwecks betroffen sind; es sind sowohl Minderheits- wie Mehrheitsbeteiligungen zulässig;
 - e) untergeordnete Aufgaben durch andere Leistungserbringer erfüllen lassen, sofern sich dadurch die im Rahmen des unternehmerischen Leistungsprogramms und der Eigentümerstrategie definierte Energieproduktion, -speicherung und -verteilung effizienter gestaltet.
- ³ Im Rahmen einer Eigentümerstrategie und unter Beachtung der Zwecksetzung werden das unternehmerische Leistungsprogramm und die Grundsätze der Unternehmensführung näher definiert.

B. Anstaltsvermögen, Organe, Aufsicht, Finanz- und Steuerungskompetenzen

Artikel 4 Anstaltsvermögen

¹ Das Anstaltsvermögen besteht aus sämtlichen Aktiven und Passiven von Limeco.

Artikel 5 Organe der Anstalt

¹ Die Organe der Anstalt sind:

- a) der Verwaltungsrat;
- b) die Revisionsstelle.

² Neben den Organen besteht zudem eine Geschäftsleitung.

Artikel 6 Aufsicht

¹ Die Trägergemeinden nehmen ihre Aufsicht über die Anstalt durch ein gemeinsames Organ wahr. Dieses Kontrollorgan besteht aus Delegierten jeder Trägergemeinde und setzt sich wie folgt zusammen:

- Dietikon 2 Delegierte
- Geroldswil 1 Delegierter
- Oberengstringen 1 Delegierter
- Oetwil a.d.L. 1 Delegierter
- Schlieren 2 Delegierte
- Unterengstringen 1 Delegierter
- Urdorf 1 Delegierter
- Weiningen 1 Delegierter

² Im Übrigen steht die Anstalt unter der Aufsicht des Bezirksrats und der Oberaufsicht des Regierungsrats.

Artikel 7 Finanz- und Steuerungskompetenzen

¹ Die Finanz- und Steuerungskompetenzen richten sich nach der Tabelle im Anhang zu diesem Anstaltsvertrag.

² Dem Kontrollorgan kommt unter Vorbehalt der Absätze 3 bis 5 die aufsichtsrechtliche Befugnis zu, bei Ausgaben und Anlagen in der Zuständigkeit des Verwaltungsrats (gemäss Anhang zu den Finanz- und Steuerungskompetenzen) im Budget einen Ausgabenvorbehalt anzubringen mit der Wirkung, dass der entsprechende Budgetkredit gesperrt und der Verwaltungsrat verpflichtet ist, dem Kontrollorgan einen begründeten Einzelantrag zur aufsichtsrechtlichen Beschlussfassung zu unterbreiten.

³ Bei einmaligen budgetierten neuen Ausgaben kann dieser Vorbehalt frühestens im Zusammenhang mit der ersten für einen Projektierungskredit erforderlichen Budgettranche angebracht werden sowie spätestens bei der ersten Budgettranche für den Ausführungskredit bzw. nur solange der Verwaltungsrat die Gesamtausgabe (Verpflichtungskredit) noch nicht bewilligt hat.

⁴ Bei wiederkehrenden budgetierten neuen Ausgaben ist der Vorbehalt dann anzubringen, wenn das wiederkehrende Betreffnis erstmals als solches bezeichnet im Budget eingestellt ist. In den Folgejahren gilt eine solche Ausgabe als gebunden und das Selbsteintrittsrecht als erloschen.

⁵ Bei budgetierten Beteiligungen an Unternehmen und Gründungen von Unternehmen sowohl im Verwaltungs- als auch im Finanzvermögen ist der Vorbehalt dann anzubringen, wenn die Ausgabe oder Einnahme für ein solches Geschäft im Budget eingestellt ist.

C. Organisation

1. Trägergemeinden

Artikel 8 Befugnisse

- ¹ Den Trägergemeinden stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Kontrollorgans;
 - b) Erlass einer Eigentümerstrategie;
 - c) aufsichtsrechtliche Genehmigung neuer Ausgaben und weiterer Geschäfte gemäss Artikel 7 (Anhang) des Anstaltsvertrags;
 - d) Genehmigung von wesentlichen Kapazitätsveränderungen der Kehrrichtverwertungsanlage;
 - e) Beschlussfassung über die Änderung des Anstaltsvertrags sowie die Auflösung der Anstalt.
- ² Die Mitglieder des Kontrollorgans und ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden von den jeweiligen Gemeindevorständen der Trägergemeinden aus ihrem eigenen Kreis für eine Amtsdauer von vier Jahren bestimmt. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Bei Nachwahlen vollenden die neuen Delegierten die Amtsdauer ihrer Vorgänger oder Vorgängerinnen.
- ³ Das Kontrollorgan ist personell gegenüber den Organen der Anstalt vollständig unabhängig auszugestalten.

Artikel 9 Beschlussfassung, Quorum

- ¹ Aufsichtsrechtliche Genehmigungen von Anstaltsausgaben und weiteren Geschäften gemäss Artikel 7 (Anhang) sowie wesentliche Kapazitätsveränderungen der Kehrrichtverwertungsanlage werden in den Trägergemeinden von der Stimmbevölkerung an der Urne genehmigt.
- ² Ein den Gemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Trägergemeinden, darunter die Zustimmung der Gemeinde Dietikon oder Schlieren, erhalten hat. Vorbehalten bleibt Artikel 37 des Anstaltsvertrags.

2. Kontrollorgan

Artikel 10 Begriff, Zusammensetzung und Abordnungen

- ¹ Das Kontrollorgan ist das Aufsichtsorgan der Trägergemeinden. Es stellt den Informationsfluss in die Gemeindevorstände der Trägergemeinden sicher.
- ² Die Anzahl der Delegierten des Kontrollorgans ist grundsätzlich von der Anzahl der Trägergemeinden abhängig. Gemeinden, welche diesen Anstaltsvertrag kündigen, verlieren ihren Anspruch auf Vertretung im Kontrollorgan mit dem Austrittsdatum. Gemeinden, welche neu dem Anstaltsvertrag beitreten, haben einen Anspruch auf Vertretung im Kontrollorgan mit einem oder einer Delegierten ab ihrem Eintrittsdatum.
- ³ Das Kontrollorgan kann Ausschüsse bilden für z.B. Vorberatung, Vorbereitung oder Ausführung, aber nicht für Genehmigungs- und andere aufsichtsrechtliche Beschlüsse.
- ⁴ Das Kontrollorgan kann bei Bedarf beratende Kommissionen bilden. Ihnen gehören neben den Delegierten auch Vertreter oder Vertreterinnen von anderen Gemeinden oder von anderen Trägern von öffentlichen Aufgaben an, sofern dies in den entsprechenden Verträgen so vereinbart wurde.
- ⁵ Das Kontrollorgan, die Ausschüsse und die Kommissionen sind befugt, Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Anstalt und/oder externe Fachleute mit beratender Stimme, jedoch ohne Antrags- und Stimmrecht, zu den Sitzungen beizuziehen. Das Kontrollorgan entscheidet über die Teilnahme von Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung mit beratender Stimme an den Kontrollorgansitzungen.

Artikel 11 Befugnisse

- ¹ Dem Kontrollorgan stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder und des Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsrats;
 - b) Wahl der Revisionsstelle;
 - c) Beschluss über das Budget, die hoheitlichen Entgelte und die Risikoabgeltung;
 - d) Genehmigung der Jahresrechnung;
 - e) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
 - f) Kenntnissnahme des Geschäfts- und Risikoberichts;
 - g) Genehmigung des Entschädigungsreglements des Kontrollorgans sowie des Verwaltungsrats;

- h) Genehmigung des Organisationsreglements;
- i) Genehmigung des Reglements über die Anstellungsbedingungen des Personals;
- j) Kenntnisnahme des Leitbilds, der Unternehmensstrategie und des Finanz- und Aufgabenplans der Anstalt;
- k) aufsichtsrechtliche Genehmigung neuer Ausgaben gemäss Artikel 7 (Anhang) des Anstaltsvertrags;
- l) Genehmigung von Auslagerungen von untergeordneten Aufgaben der Anstalt auf Dritte;
- m) Genehmigung von Beteiligungen an anderen Unternehmen;
- n) Genehmigung von Antragstellungen an die Trägergemeinden betreffend Änderung des Anstaltsvertrags.

Artikel 12 Sitzungen

- ¹ Das Kontrollorgan trifft sich jährlich zu mindestens zwei ordentlichen Sitzungen, wobei die erste innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres stattfindet.
- ² Zu ausserordentlichen Sitzungen des Kontrollorgans hat dessen Präsident oder dessen Präsidentin innerhalb von 20 Tagen einzuladen, wenn mindestens eine der Trägergemeinden schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge eine Einberufung verlangt.

Artikel 13 Einberufung

- ¹ Die Sitzung des Kontrollorgans wird durch seinen Präsidenten oder seine Präsidentin einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Trägergemeinden im Sinn von Artikel 12 Absatz 2 des Anstaltsvertrags zu.
- ² Die Sitzungen des Kontrollorgans werden durch schriftliche Mitteilung an die Delegierten einberufen, und zwar mindestens 20 Tage vor dem Sitzungstag. In der Einberufung sind neben Tag, Zeit und Ort der Sitzung die Verhandlungsgegenstände sowie allfällige Anträge des Verwaltungsrats bekannt zu geben. In der Regel erfolgt bei Anträgen der Versand der Unterlagen zeitgleich mit der Einberufung.
- ³ Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, kann nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn alle Delegierten anwesend sind und kein Delegierter und keine Delegierte die ordentliche Ankündigung gemäss Absatz 2 dieser Bestimmung verlangt. Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

- ⁴ Der Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und der Revisionsbericht werden spätestens 10 Tage vor der Sitzung zugestellt.

Artikel 14 Konstituierung, Vorsitz und Protokolle

- ¹ Das Kontrollorgan konstituiert sich unter der Leitung des bisherigen Präsidiums selbst und wählt aus seiner Mitte den Präsidenten oder die Präsidentin und den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin auf eine Amtsdauer von je zwei Jahren.
- ² Den Vorsitz führt der Präsident oder die Präsidentin, bei deren Verhinderung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin respektive ein anderes Mitglied.
- ³ Das Kontrollorgan bestimmt eine von Limeco unabhängige Person für die Protokollführung, welche nicht Mitglied des Kontrollorgans sein muss. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

Artikel 15 Beschlussfassung

- ¹ Das Kontrollorgan ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Delegierten anwesend sind und die Einberufungsvorschriften gemäss Artikel 13 des Anstaltsvertrags eingehalten worden sind.
- ² Jeder Delegierte und jede Delegierte hat eine Stimme.
- ³ Das Kontrollorgan fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen.
- ⁴ Der oder die Vorsitzende stimmt mit und hat den Stichentscheid.
- ⁵ Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der oder die Vorsitzende oder einer oder eine der Delegierten beantragt, dass sie geheim erfolgen sollen. Der Beschluss über geheime Wahlen und Abstimmungen wird mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst.
- ⁶ Bei geheimen Abstimmungen ist der Antrag bei Stimmengleichheit abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.

3. Verwaltungsrat

Artikel 16 Wahl, Konstituierung

- ¹ Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern mit für Limeco nutzbringender fachlicher und politischer Erfahrung. Die Gemeinde Dietikon hat als Standortgemeinde das Recht, mit einem Mitglied der Exekutive im Verwaltungsrat vertreten zu sein.
- ² Der Stadtrat Dietikon teilt dem Kontrollorgan mindestens 30 Tage vor der ordentlichen Wahl des Verwaltungsrats mit, welche Person er als Verwaltungsratsmitglied vorschlägt. Bei vorzeitigem Rücktritt oder Abberufung eines von der Gemeinde Dietikon vorgeschlagenen Mitglieds des Verwaltungsrats teilt der Stadtrat Dietikon dem Kontrollorgan mit, welche Person neu vorgeschlagen wird.
- ³ Der Verwaltungsrat wird in der Regel in einer ordentlichen Sitzung des Kontrollorgans und jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats beginnt nach erfolgter Wahl am darauffolgenden 1. Mai und endet nach Ablauf der Amtsdauer am 30. April. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung. Neue Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, die sie ersetzen.
- ⁴ Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind jederzeit wieder wählbar. Der Verwaltungsrat konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst und bestimmt seinen Sekretär oder seine Sekretärin.

Artikel 17 Oberleitung, Delegation

- ¹ Dem Verwaltungsrat obliegen die oberste Leitung der Anstalt und die Überwachung der Geschäftsleitung. Er vertritt die Anstalt nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Anstaltsvertrag oder Organisationsreglement einer anderen Stelle der Anstalt übertragen sind.
- ² Der Verwaltungsrat kann nach Massgabe des Organisationsreglements die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben sowie die Vertretung der Anstalt an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrats oder Dritte übertragen.

Artikel 18 Aufgaben

¹ Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) Leitung der Anstalt;
- b) Aufsicht über sämtliche der Anstalt angegliederten Betriebe sowie die Erteilung der nötigen Weisungen;
- c) Beschlussfassung über neue Ausgaben und andere Geschäfte gemäss Artikel 7 (Anhang) des Anstaltsvertrags;
- d) Antragstellung an die Trägergemeinden zur neuen Festlegung bzw. Abänderung des Anstaltsvertrags nach Genehmigung durch das Kontrollorgan;
- e) Erlass des Organisationsreglements und anderer Reglemente mit Genehmigung durch das Kontrollorgan gemäss Artikel 11;
- f) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsleitung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung und der Entschädigung;
- g) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- h) Aufsicht sowie das Weisungsrecht über die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung von Gesetzen, Anstaltsvertrag, Eigentümerstrategie, Reglementen, Weisungen und Leitbild;
- i) Beschluss über das Leitbild, die Unternehmensstrategie und den Finanz- und Aufgabenplan;
- j) Antragstellung an das Kontrollorgan zum Budget, der hoheitlichen Entgelte und Risikoabgeltung sowie zu Ausgaben, die der aufsichtsrechtlichen Genehmigung des Kontrollorgans unterliegen;
- k) Beschluss über die Jahresrechnung mit Genehmigung des Kontrollorgans;
- l) Beschluss über den Geschäftsbericht;
- m) in der Regel Vorbereitung der Sitzungen des Kontrollorgans;
- n) Beschlussfassung über alle Geschäfte, soweit diese nicht anderen Stellen übertragen sind;
- o) Vertretung der Anstalt vor den Aufsichtsbehörden gemäss Artikel 6 Absatz 2 des Anstaltsvertrags;
- p) Beschlussfassung über den Anschluss von neuen Gemeinden oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Anstalten an die Anlagen der Anstalt; das Kontrollorgan ist über solche Verträge zu informieren.

Artikel 19 Beschlussfassung, Kontrolle

- ¹ Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.
- ² Der oder die Vorsitzende stimmt mit und hat den Stichtscheid.
- ³ Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dem oder der Vorsitzenden und von dem Sekretär oder der Sekretärin zu unterzeichnen.

Artikel 20 Vergütung

- ¹ Die Vergütung des Verwaltungsrats bestimmt sich aus dem vom Kontrollorgan zu genehmigenden Entschädigungsreglement. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen.

4. Geschäftsleitung

Artikel 21 Zusammensetzung

- ¹ Die Geschäftsleitung besteht aus dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin und den zur Leitung der Geschäftsbereiche nötigen Mitgliedern.

Artikel 22 Aufgaben, Kompetenzen

- ¹ Die Geschäftsleitung trägt die Verantwortung für die operative Unternehmensführung. Die Einzelheiten im Zusammenhang mit deren Aufgaben und Kompetenzen sind im Organisationsreglement geregelt.

5. Revisionsstelle

Artikel 23 Wählbarkeit

- ¹ Als Revisionsstelle können befähigte natürliche Personen, Handelsgesellschaften oder andere juristische Personen sowie staatliche Institutionen gewählt werden.

Artikel 24 Aufgaben

- ¹ Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Gewinns dem Gesetz und diesem Anstaltsvertrag entsprechen.

- ² Der Verwaltungsrat übergibt der Revisionsstelle alle erforderlichen Unterlagen und erteilt ihr die benötigten Auskünfte mündlich oder auf Verlangen schriftlich.

D. Anstaltsbetrieb

Artikel 25 Finanzierung der Anstalt

- ¹ Die durch den Anstaltsbetrieb erwachsenden Verpflichtungen (Betriebskosten) sowie die Investitionskosten der Anstalt werden der Rechnung der Anstalt belastet.
- ² Die Anstalt finanziert sich selbst über Preise und hoheitliche Entgelte für die von den Anstaltsnutzern oder Anstaltsnutzerinnen in Anspruch genommenen Dienstleistungen sowie über die Aufnahme von Fremdkapital.

Artikel 26 Festlegung der Preise und hoheitlichen Entgelte

- ¹ Die Anstalt legt im Rahmen der Budgetierung die Preise bzw. die hoheitlichen Entgelte ihrer gesamten Dienstleistungen so fest, dass insgesamt die Betriebs- und Investitionskosten gedeckt werden. Das Abfallwesen und die Abwasserwirtschaft dürfen andere Bereiche nicht quersubventionieren.
- ² Bei den hoheitlichen Aufgaben orientiert sich die Anstalt bei der Festlegung der hoheitlichen Entgelte an der Gesetzgebung von Bund und Kanton sowie an den einschlägigen Empfehlungen der Fachverbände.
- ³ Die Anstalt kann, nach Massgabe der verwaltungsrechtlichen Grundsätze und sofern dies gesetzlich zulässig ist, mit der Erbringung ihrer Dienstleistungen Gewinne erzielen.

Artikel 27 Duldungspflichten der Trägergemeinden

- ¹ Die Trägergemeinden verpflichten sich, sämtliche rechtsgültig bewilligten Bauten und Einrichtungen, welche dem Anstaltsbetrieb dienen, unbefristet zu dulden.

Artikel 28 Anschlüsse ans Kanalisationsnetz

- ¹ Massgebend für die Bewilligung von Anschlüssen an die Hauptsammelkanäle der Anstalt sind die von der zuständigen kantonalen Direktion genehmigten Verordnungen über Abwasseranlagen.

- ² Gesuche um Neuanschlüsse bzw. Zweckänderungen bestehender Anschlüsse industrieller und gewerblicher Abwässer an die Hauptsammelkanäle der Anstalt sind dem Verwaltungsrat vor Erteilung einer Bewilligung zur Prüfung vorzulegen. Der Verwaltungsrat kann verlangen, dass Neuanschlüsse oder Zweckänderungen verweigert oder nur mit den zum Schutz der Anlage erforderlichen Bedingungen und Auflagen bewilligt werden.

Artikel 29 Wartung Kanalisationsnetze und Zulaufkanäle

- ¹ Die Trägergemeinden verpflichten sich, ihre Kanalisationsnetze und Zulaufkanäle jederzeit in fachgemäsem Zustand zu halten und Störungen, die den Betrieb der Abwasserreinigungsanlage gefährden oder beeinträchtigen, sofort auf eigene Kosten zu beheben.

Artikel 30 Nutzung der Anstaltseinrichtungen

- ¹ Die Trägergemeinden sind grundsätzlich verpflichtet, die Einrichtungen und Dienste des Abfallwesens und der Abwasserwirtschaft der Anstalt zu benutzen.
- ² Die Anstalt verpflichtet sich, den Trägergemeinden ihre Einrichtungen und Dienste jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dritten können die Einrichtungen und Dienste der Anstalt vertraglich zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 31 Anstellungsverhältnis

- ¹ Das Anstellungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.
- ² Der Verwaltungsrat ist befugt, ein Reglement über die Anstellungsbedingungen des Personals zu erlassen, das der Genehmigung durch das Kontrollorgan bedarf.
- ³ Soweit das Personalreglement keine Regelung enthält, gilt das kantonale Personalrecht.

E. Kaufmännische Grundsätze

Artikel 32 Führung, Haushalt

- ¹ Die Anstalt wird nach kaufmännischen Grundsätzen geführt, der Haushalt nach den Regeln des kommunalen Haushaltsrechts.
- ² Das Beteiligungsverhältnis der Trägergemeinden an der Anstalt richtet sich, vorbehaltlich der Regelung bei der Auflösung und Liquidation gemäss Artikel 40 des Anstaltsvertrags, nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Trägergemeinden im Zeitpunkt per Ende des Vorjahres des massgebenden Ereignisses.

Artikel 33 Budget, Finanz- und Aufgabenplan, Jahresrechnung und Geschäftsbericht

- ¹ Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- ² Die Anstalt erstellt für jedes Geschäftsjahr ein Budget, einen Finanz- und Aufgabenplan, eine Jahresrechnung und einen Geschäfts- und Risikobericht. Die Jahresrechnung enthält die gemäss Gemeindegesezt vorgeschriebenen Elemente.

Artikel 34 Ertragsüberschuss/Aufwandüberschuss

- ¹ Ein allfälliger Ertragsüberschuss wird dem Eigenkapital gutgeschrieben. Ein allfälliger Aufwandüberschuss wird dem Eigenkapital belastet.

F. Publikation und Information

Artikel 35 Publikation und Information

- ¹ Die Anstalt nimmt die amtliche Publikation ihrer Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.
- ² Sie sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit ihrer Erlasse.
- ³ Die Bevölkerung ist im Sinn des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Angelegenheiten der Anstalt zu informieren.

G. Schlussbestimmungen

Artikel 36 Antragstellung

- ¹ Unterliegt ein Anstaltsgeschäft, wie Änderung oder Auflösung des Anstaltsvertrags, Rechtsformumwandlung oder Genehmigung von Anstaltsausgaben, der Urnenabstimmung durch die Stimmberechtigten der Trägergemeinden und wird die Vorlage vom Kontrollorgan mehrheitlich genehmigt, so haben die Trägergemeinden auf Antrag ihres zuständigen Gemeindeorgans die entsprechende Vorlage ihren Stimmberechtigten an der Urne vorzulegen. Das zuständige Gemeindeorgan gibt eine Abstimmungsempfehlung ab.
- ² Kommen den Legislativorganen der Trägergemeinden Genehmigungsrechte zu und wird eine solche Vorlage vom Kontrollorgan mehrheitlich genehmigt, so haben die Gemeindevorstände der Trägergemeinden die entsprechende Vorlage den Legislativorganen zu unterbreiten. Die Gemeindevorstände geben eine Abstimmungsempfehlung ab.
- ³ Abstimmungen, welche Einstimmigkeit voraussetzen, müssen zeitgleich stattfinden.

Artikel 37 Änderung des Anstaltsvertrags

- ¹ Änderungen des Anstaltsvertrags unterliegen der Urnenabstimmung in den Trägergemeinden und der Genehmigung des Regierungsrats.
- ² Grundlegende Änderungen im Sinn von § 77 Absatz 2 des Gemeindegesetzes bedürfen der Zustimmung aller Trägergemeinden. Für die übrigen Änderungen genügt die Zustimmung der Mehrheit der Trägergemeinden, darunter die Zustimmung von Dietikon oder Schlieren.

Artikel 38 Kündigung des Anstaltsvertrags

- ¹ Jede Trägergemeinde kann nach Ablauf von 30 Jahren seit Inkrafttreten des Gründungsvertrags im Jahr 2010 unter Wahrung einer fünfjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres diesen Vertrag kündigen.
- ² Die kündigende Trägergemeinde hat keinerlei Ansprüche am Vermögen der Anstalt.

Artikel 39 Haftung der Trägergemeinden

- ¹ Für widerrechtliche Schädigungen Dritter durch die Anstalt gilt das kantonale Haftungsgesetz.
- ² Die Trägergemeinden haften subsidiär und solidarisch für andere, insbesondere vertragliche Verbindlichkeiten mit einer Obergrenze von CHF 250 Millionen. Die interne Haftung richtet sich nach der anteiligen Einwohnerzahl jeder Trägergemeinde an der gesamten Einwohnerzahl sämtlicher Trägergemeinden zum Zeitpunkt per Ende des Vorjahres des massgebenden Ereignisses.
- ³ Für Verpflichtungen aus Dienstleistungen, an denen nicht alle Trägergemeinden beteiligt sind, haften nur die beteiligten Gemeinden.
- ⁴ Das Haftungsrisiko der Trägergemeinden wird abgegolten. Die Abgeltung
 - a) wird durch die gewerblichen Tätigkeiten von Limeco finanziert;
 - b) wird vom Kontrollorgan im Rahmen des Budgets auf Basis der letzten Jahresrechnung genehmigt;
 - c) beträgt mindestens 1% bis maximal 10% des Entgelts des in der Kehrichtverwertungsanlage eingelieferten gewerblichen Abfalls; eine Auszahlung darf jedoch nicht zu einem negativen Jahresergebnis von Limeco führen;
 - d) erfolgt im gleichen Verhältnis wie die Haftung.

Artikel 40 Auflösung und Liquidation

- ¹ Die in Artikel 1 genannten Trägergemeinden können die Auflösung und Liquidation der Anstalt nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften beschliessen. Für diesen Beschluss bedarf es der Einstimmigkeit. Die Liquidationsanteile der einzelnen Trägergemeinden werden nach deren Einwohnerzahl zum Zeitpunkt per Ende des Vorjahres des massgebenden Ereignisses und nach Beteiligung an den Aufgaben gemäss Artikel 39 Absatz 3 bestimmt.
- ² Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht anderen Personen übertragen wird.

Artikel 41 Aufhebung des Gründungsvertrags

- ¹ Der Gründungsvertrag vom 27.9.2009 wird aufgehoben.

Artikel 42 Inkrafttreten des Anstaltsvertrags

- ¹ Der Verwaltungsrat setzt den Anstaltsvertrag nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Anhang Finanz- und Steuerungskompetenzen

Arten von Beschlüssen	Zuständigkeiten				
	Stimmberechtigte der Trägergemeinden an der Urne	Gemeindevorstände Trägergemeinden	Kontrollorgan	Verwaltungsrat	Geschäftsleitung
Steuerungs- und Kontrollinstrumente					
Budget			Beschluss	Antrag	Ausarbeitung und Antrag
Finanz- und Aufgabenplan			Kenntnisnahme	Beschluss	Ausarbeitung und Antrag
Hoheitliche Entgelte (vor Genehmigung Budget)			Beschluss	Antrag	Ausarbeitung und Antrag
Festlegung Risikoabgeltung gemäss Artikel 39 Absatz 4			Beschluss	Antrag	Ausarbeitung und Antrag
Jahresrechnung			Genehmigung	Beschluss	Ausarbeitung und Antrag
Geschäfts- und Risikobericht			Kenntnisnahme	Beschluss	Ausarbeitung und Antrag
Strategische Planungsinstrumente					
Änderung des Anstaltsvertrags	Beschluss		Genehmigung	Antrag	
Eigentümerstrategie		Erlass		Anhörung	Anhörung
Unternehmensstrategie			Kenntnisnahme	Beschluss	
Leitbild			Kenntnisnahme	Beschluss	
Mitglieder des Verwaltungsrats		Stadt Dietikon: Vorschlagsrecht für 1 VR-Mitglied	Wahl und Abberufung	Vorschlagsrecht	
Verwaltungsratspräsident			Wahl und Abberufung	Vorschlagsrecht	
Revisionsstelle			Wahl	Antrag	Evaluation

Arten von Beschlüssen	Zuständigkeiten				
	Stimmberechtigte der Trägergemeinden an der Urne	Gemeindevorstände Trägergemeinden	Kontrollorgan	Verwaltungsrat	Geschäftsleitung
Ausgaben					
Einmalige, budgetierte Ausgaben	> 30 Mio. CHF aufsichtsrechtliche Genehmigung		> 10 Mio. ≤ 30 Mio. CHF aufsichtsrechtlicher Ausgabenvorbehalt gemäss Artikel 7	> 1 Mio. ≤ 10 Mio. CHF endgültig, > 10 Mio. ≤ 30 Mio. CHF unter aufsichtsrechtlichem Ausgabenvorbehalt gemäss Artikel 7, > 30 Mio. CHF unter Vorbehalt aufsichtsrechtliche Genehmigung	≤ 1 Mio. CHF
Wiederkehrende, budgetierte Ausgaben	> 3 Mio. CHF aufsichtsrechtliche Genehmigung		> 1 Mio. ≤ 3 Mio. CHF aufsichtsrechtlicher Ausgabenvorbehalt gemäss Artikel 7	> 100'000 ≤ 1 Mio. CHF endgültig, > 1 Mio. ≤ 3 Mio. CHF unter aufsichtsrechtlichem Ausgabenvorbehalt gemäss Artikel 7, > 3 Mio. CHF unter Vorbehalt aufsichtsrechtliche Genehmigung	≤ 100'000 CHF
Einmalige, nicht budgetierte Ausgaben	> 30 Mio. CHF aufsichtsrechtliche Genehmigung		> 4 Mio. ≤ 30 Mio. CHF aufsichtsrechtliche Genehmigung	> 500'000 ≤ 4 Mio. CHF endgültig, > 4 Mio. CHF unter Vorbehalt aufsichtsrechtliche Genehmigung	≤ 500'000 CHF
Budgetierte, gebundene Ausgaben			Kenntnisnahme	> 2 Mio. CHF	≤ 2 Mio. CHF
Nicht budgetierte, gebundene Ausgaben			Kenntnisnahme	> 1 Mio. CHF	≤ 1 Mio. CHF
Neue wiederkehrende, nicht budgetierte Ausgaben	> 3 Mio. CHF aufsichtsrechtliche Genehmigung		> 500'000 ≤ 3 Mio. CHF aufsichtsrechtliche Genehmigung	> 50'000 ≤ 500'000 CHF endgültig, > 500'000 CHF unter Vorbehalt aufsichtsrechtliche Genehmigung	≤ 50'000 CHF

Arten von Beschlüssen	Zuständigkeiten				
	Stimmberechtigte der Trägergemeinden an der Urne	Gemeindevorstände Trägergemeinden	Kontrollorgan	Verwaltungsrat	Geschäftsleitung
Zusatzausgaben	Genehmigung der Erhöhung bereits beschlossener Ausgaben: sinn-gemässe Anwendung von § 108 und 109 Gemeindegesetz		Genehmigung der Erhöhung bereits beschlossener Ausgaben: sinn-gemässe Anwendung von § 108 und 109 Gemeindegesetz	Beschluss der Erhöhung bereits beschlossener Ausgaben: sinn-gemässe Anwendung von § 108 und 109 Gemeindegesetz	Beschluss der Erhöhung bereits beschlossener Ausgaben: sinn-gemässe Anwendung von § 108 und 109 Gemeindegesetz
Beteiligungen					
Beteiligungen an, Übernahmen und Gründungen von Unternehmen sowohl im Finanz- als auch im Verwaltungsvermögen, budgetiert	> 8 Mio. CHF aufsichtsrechtliche Genehmigung		> 1 Mio. ≤ 8 Mio. CHF aufsichtsrechtlicher Ausgabenvorbehalt gemäss Artikel 7	≤ 1 Mio. CHF endgültig, > 1 Mio. ≤ 8 Mio. CHF unter aufsichtsrechtlichem Ausgabenvorbehalt gemäss Artikel 7, > 8 Mio. CHF unter Vorbehalt aufsichtsrechtliche Genehmigung	
Beteiligungen an, Übernahmen und Gründungen von Unternehmen sowohl im Finanz- als auch im Verwaltungsvermögen, nicht budgetiert	> 8 Mio. CHF aufsichtsrechtliche Genehmigung		> 1 Mio. ≤ 8 Mio. CHF aufsichtsrechtliche Genehmigung	≤ 1 Mio. CHF endgültig, > 1 Mio. CHF unter Vorbehalt aufsichtsrechtliche Genehmigung	
Grundstücke betreffend Verwaltungsvermögen					
Erwerb, budgetiert	> 50 Mio. CHF aufsichtsrechtliche Genehmigung			> 1 Mio. ≤ 50 Mio. CHF endgültig, > 50 Mio. CHF unter Vorbehalt aufsichtsrechtliche Genehmigung	≤ 1 Mio. CHF
Veräusserung (nach vorgängiger Entwidmung durch den Verwaltungsrat), budgetiert	> 30 Mio. CHF aufsichtsrechtliche Genehmigung			> 1 Mio. ≤ 30 Mio. CHF endgültig, > 30 Mio. CHF unter Vorbehalt aufsichtsrechtliche Genehmigung	≤ 1 Mio. CHF

Arten von Beschlüssen	Zuständigkeiten				
	Stimmberechtigte der Trägergemeinden an der Urne	Gemeindevorstände Trägergemeinden	Kontrollorgan	Verwaltungsrat	Geschäftsleitung
Erwerb, nicht budgetiert	> 50 Mio. CHF aufsichtsrechtliche Genehmigung		> 5 Mio. ≤ 50 Mio. CHF aufsichtsrechtliche Genehmigung	≤ 5 Mio. CHF endgültig, > 5 Mio. CHF unter Vorbehalt aufsichtsrechtliche Genehmigung	
Veräusserung (nach vorgängiger Entwidmung durch den Verwaltungsrat), nicht budgetiert	> 30 Mio. CHF aufsichtsrechtliche Genehmigung		> 3 Mio. ≤ 30 Mio. CHF aufsichtsrechtliche Genehmigung	≤ 3 Mio. CHF endgültig, > 3 Mio. CHF unter Vorbehalt aufsichtsrechtliche Genehmigung	
Grundstücke betreffend Finanzvermögen					
Erwerb, budgetiert	> 50 Mio. CHF aufsichtsrechtliche Genehmigung			> 1 Mio. ≤ 50 Mio. CHF endgültig, > 50 Mio. CHF unter Vorbehalt aufsichtsrechtliche Genehmigung	≤ 1 Mio. CHF
Veräusserung, budgetiert	> 30 Mio. CHF aufsichtsrechtliche Genehmigung			> 1 Mio. ≤ 30 Mio. CHF endgültig, > 30 Mio. CHF unter Vorbehalt aufsichtsrechtliche Genehmigung	≤ 1 Mio. CHF
Erwerb, nicht budgetiert	> 50 Mio. CHF aufsichtsrechtliche Genehmigung		> 5 Mio. ≤ 50 Mio. CHF aufsichtsrechtliche Genehmigung	≤ 5 Mio. CHF endgültig, > 5 Mio. CHF unter Vorbehalt aufsichtsrechtliche Genehmigung	
Veräusserung, nicht budgetiert	> 30 Mio. CHF aufsichtsrechtliche Genehmigung		> 3 Mio. ≤ 30 Mio. CHF aufsichtsrechtliche Genehmigung	≤ 3 Mio. CHF endgültig, > 3 Mio. CHF unter Vorbehalt aufsichtsrechtliche Genehmigung	